

Wir bestätigen Ihre Auftragserteilung unter der ausschließlichen Geltung unserer nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Stand: 30. April 2018

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vertraglichen Beziehungen zwischen entweder der LÜHRS Schifffahrt GmbH & Co. KG oder der LÜHRS Heavylift GmbH & Co. KG (im Folgenden: „Lührs“) und dem Besteller der erbrachten Leistungen (im Folgenden: „Auftraggeber“). Welche der beiden Lührs Gesellschaften die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt, richtet sich nach der namentlichen Bezeichnung im individuell ausgehandelten Auftrag (im Folgenden: „Auftrag“).

(2) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt. Eventuell getroffene einzelvertragliche Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen) sind bei Abweichung von diesen AGB vorrangig. Für den Inhalt entsprechender Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung notwendig.

(3) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

(4) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien.

§ 2 Leistungen

(1) Diese AGB gelten für alle von Lührs zu erbringenden Dienstleistungen (im Folgenden: „Dienstleistung“). Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Schleppschifffahrt bestehend aus Seeschiffsassistenten, Hafen- und Seeversehleppungen (im Folgenden: „Schleppleistung“), ferner die Pontonvermietung, die Krangestellung, den Güterumschlag per Kran, Transportleistungen sowie schiffahrts- und hafenbezogene Sonderdienstleistungen.

(2) Inhalt, Umfang und Preis der Dienstleistungen werden im Auftrag festgelegt.

(3) Der Auftraggeber trägt die Verantwortlichkeit für seinen Gefahren- und Einflussbereich.

(4) Lührs wird von der Leistungspflicht frei, wenn infolge von höherer Gewalt oder nicht beherrschbarer Naturereignisse die Dienstleistungserbringung unmöglich wird. Dies ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, der Fall bei Eisgang, Niedrig- oder Hochwasser, behördlicher Verfügung, Schifffahrtssperre oder sonstigen Betriebsstörungen von Lührs durch höhere Gewalt. In diesen Fällen wird auch der Auftraggeber von der Gegenleistungspflicht frei.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Das im Auftrag für die Dienstleistung vereinbarte Entgelt ist bindend (im Folgenden: „Preis“). Alle Preise sind netto. Preise und Auslagen bilden den Gesamtrechnungsbetrag.

(2) Auslagen werden nach Anfall in Rechnung gestellt. Dies bezieht sich insbesondere auf Befahrungsabgaben, Lots- und Hafenkosten sowie Liegegeld, Kanalgebühren, Stauereikosten, Mehrwertsteuer soweit anwendbar und alle sonstigen Kosten, Entgelte, Auslagen und Gebühren, die in der Auftragsbeschreibung nicht ausdrücklich im Preis inkludiert wurden.

(3) Der Gesamtrechnungsbetrag ist sofort nach erbrachter Dienstleistung fällig. Er ist innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Zugang einer ordnungsgemäßen (Teil-) Rechnung zu zahlen. Die Rechnung wird (elektronisch) in Textform übersandt. Verzug tritt ohne weitere Mahnung nach Ablauf der obigen Zahlungsfrist ein. Es gilt der gesetzliche Verzugszinssatz im Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges.

(4) Dem Auftraggeber steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegen Ansprüche aus der Dienstleistung nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

§ 4 Vorzeitige Kündigung durch den Auftraggeber

(1) Dem Auftraggeber steht es frei, den Auftrag aus Gründen, die Lührs nicht zu vertreten hat, vor dessen Beendigung zu kündigen. Der Auftraggeber schuldet in diesem Fall bei einer Kündigung des Auftrags vor Beginn der Reise bzw. der Dienstleistung 50 % des Preises nach dem in der Auftragsbeschreibung genannten Auftragswert, zuzüglich Kosten und Auslagen und abzüglich ersparter Aufwendungen von Lührs. Bei Kündigung nach Beginn der Reise bzw. der Dienstleistung schuldet der Auftraggeber 100 % des Preises nach dem in der Auftragsbeschreibung genannten Auftragswert zuzüglich bereits entstandener Kosten und Auslagen und abzüglich ersparter Aufwendungen von Lührs.

(2) Als Auftragswert im Sinne dieser Klausel gilt bei Vereinbarung eines Pauschalpreises der in der Auftragsbeschreibung genannte Pauschalpreis. Bei der Vereinbarung von Stundensätzen berechnet sich der Auftragswert anhand der genannten Stundensätze multipliziert mit der in der Auftragsbeschreibung geschätzten Einsatzdauer zuzüglich dort bereits genannter weiterer Kosten und Gebühren, beispielsweise für Ausrüstung und Materialien.

(3) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Der Fristlauf einer Kündigung wird mit Eingang des Kündigungsschreibens bei Lührs in Gang gesetzt.

§ 5 Schleppleistungen

(1) Bei Schleppleistungen stellt Lührs als Dienstleistung ausschließlich die Schleppkraft zur Verfügung. Es wird kein konkreter Erfolg geschuldet. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, wird keine Gewähr für die rechtszeitige Ankunft des geschleppten Fahrzeugs am Bestimmungsort übernommen.

(2) Ist ein zu schleppendes Fahrzeug nicht zur vereinbarten Zeit schleppbereit, hat der Auftraggeber eine Wartegebühr nach Stunden zu zahlen.

(3) Ein Schleppverband wird nach den fachlichen Weisungen von Lührs zusammengesetzt. Dies beinhaltet insbesondere das An- und Abhängen der zu schleppenden Fahrzeuge (im Folgenden: „Anhang“/„Anhänge“) an den Schlepper.

(4) Der Gefahren-/Verantwortungsbereich des Auftraggebers umfasst bei Schleppleistungen insbesondere, aber nicht ausschließlich, dass die Anhänge den technischen und nautischen Anforderungen an einen sicheren Schiffs- und Schleppbetrieb entsprechen, sie vorschriftsmäßig bemannt sind, eine den Ansprüchen ordentlicher Seemannschaft genügende Befestigung der Anhänge auch untereinander besteht und der ordnungsgemäße Abstand eingehalten wird.

(5) Führer und Mannschaften der Anhänge (im Folgenden: „Crew“) haben bei der Zusammenfügung des Schleppverbandes auf Kosten des Auftraggebers alle notwendigen Unterstützungsleistungen zu erbringen. Die Crew der Anhänge unterliegt für die Zeit des Schleppvorganges dem Weisungsrecht von Lührs, ohne dessen Erfüllungshilfe zu werden. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die durch weisungswidriges Verhalten der Crew entstehen. Für Schäden, die durch fehlerhafte Weisungen von Lührs entstehen, gilt § 13 AGB.

(6) Der Auftraggeber hat Lührs auf erstes Anfordern von Kosten freizuhalten, die von Dritten geltend gemacht werden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, solche, die auf der Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften beruhen und in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers fallen.

§ 6 Pontonvermietung

(1) Bei der Vermietung eines Pontons (im Folgenden: „Pontonvermietung“) wird das entsprechende Mietobjekt ohne Ausrüstung gemäß Auftragsbeschreibung für die in der Auftragsbeschreibung genannte Zeit zur Verfügung gestellt. Lührs schuldet dabei, sofern die Auftragsbeschreibung keine abweichende Vereinbarung enthält, weder die Bereitstellung einer Crew noch einer Ausrüstung. Auch die Herbeiführung eines Erfolges wird nicht geschuldet.

(2) Der Auftraggeber hat bei der Pontonvermietung das Mietobjekt mit der handelsüblichen Sorgfalt zu behandeln und gibt das Mietobjekt nach Ablauf der Mietdauer unbeschädigt zurück. Eine Untervermietung an Dritte ist unzulässig.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Krangestellung

(1) Bei der Gestellung eines Schwimmkrans (im Folgenden: „Krangestellung“) stellt Lührs das Mietobjekt gemäß Auftragsbeschreibung für die in der Auftragsbeschreibung genannte Zeit zur Verfügung. Lührs schuldet dabei, sofern die Auftragsbeschreibung keine abweichende Vereinbarung enthält, die Bereitstellung einer Crew, einer Standardausrüstung des Krans (Ständer und Schakel) sowie zusätzliche, in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich genannte Ausrüstung. Nicht ausdrücklich genannte, zusätzliche Ausrüstung wie Krantraversen, Spreizer, Laschmaterial, Pallungen, weitere Schlepper, Pontons, Pumpen etc. werden bei Bedarf gesondert abgerechnet.

(2) Der Auftraggeber schuldet auf eigene Kosten die Bereitstellung eines geeigneten Liegeplatzes mit ausreichender Wassertiefe für den Kran während der Dauer der Gestellung des Krans. Der Auftraggeber hat sämtliche für den Einsatz des Krans während der Gestellung erforderlichen Genehmigungen welcher Art auch immer rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beschaffen. Zeitliche Verzögerungen durch nicht oder zu spät beschaffte Genehmigungen trägt der Auftraggeber in Höhe des vereinbarten Stundensatzes.

(3) Der vereinbarte Preis für die Krangestellung berechnet sich ab Mobilisierung / Beginn der Reise des Krans zur Arbeitsstelle bis zur Demobilisierung / Rückkehr an den üblichen Liegeplatz. Nicht eingeschlossen sind etwaige Zeiten für nötige Reparaturen durch den Arbeitseinsatz, welche dem Auftraggeber gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden, sofern er die Reparaturarbeiten zu vertreten hat.

(4) Die Crew und die Bedienung des Krans unterliegen allein den Weisungen, der Kontrolle und der Aufsicht von Lührs. Sofern die Auftragsbeschreibung keine abweichende Vereinbarung enthält, wird die Herbeiführung eines Erfolges nicht geschuldet. Sollte nach alleinigem Ermessen der Crew der Einsatz des Krans aufgrund von Wetterbedingungen oder anderen Umständen nicht sicher möglich sein, so darf sie die Arbeit jederzeit unterbrechen oder abbrechen. Lührs haftet nicht für etwaige Verzögerungen oder Schäden, die hieraus entstehen können.



(5) Soweit der Auftraggeber eigenes Material oder Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung stellt, so erfolgt dies auf eigenes Risiko und eigene Kosten des Auftraggebers. Diese müssen zur Verwendung durch den Kran geeignet und zugelassen sein. Sofern das Material oder die Ausrüstungsgegenstände nicht diesen Anforderungen entsprechen oder aus sonstigen Qualitätsmängeln zur Verwendung an Bord des Krans ungeeignet sind, behält sich Lührs ein uneingeschränktes und kostenloses Ablehnungsrecht für solches Material und solche Ausrüstung vor. Der Auftraggeber haftet für etwaige Schäden durch dieses Material oder die Ausrüstung am Kran. Lührs schuldet keinen Ersatz oder die Reparatur dieses Materials oder der Ausrüstungsgegenstände, die vom Auftraggeber gestellt werden.

(6) Lührs steht es frei, vor Beginn und während des Arbeitseinsatzes einen anderen Kran mit gleichen oder besseren Hebekapazitäten und technischen Spezifikationen für den Auftrag zu verwenden. Die Bedingungen des Auftrags bleiben ansonsten unverändert.

(7) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Güterumschlag

(1) Soweit Lührs mit dem Versetzen von Ladung mittels eines Schwimmkrans beauftragt wird (im Folgenden: „Güterumschlag“), so ist dabei lediglich das Anheben und Absetzen der Ladung vom und an dem in der Auftragsbeschreibung genannten Platz geschuldet. Lührs schuldet nicht die Pallung und nicht die Standsicherheit der umgeschlagenen Güter nach dem Absetzen. Neben dem Güterumschlag ist kein darüber hinausgehender Transport mittels eines Schwimmkrans, eines Pontons oder eines anderen Transportmittels geschuldet.

(2) Lührs steht es frei vor Beginn und während des Güterumschlags einen anderen Kran mit gleichen oder besseren Hebekapazitäten und technischen Spezifikationen für den Auftrag zu verwenden. Die Bedingungen des Auftrags bleiben ansonsten unverändert.

(3) Der Auftraggeber hat Lührs sämtliche für den Güterumschlag erforderlichen Informationen über die Ladung, insbesondere über das Gewicht, den Schwerpunkt und verfügbare Anschlagpunkte der Ladung zur Verfügung zu stellen. Lührs haftet nicht für Schäden, die aufgrund unzureichender oder fehlerhafter Angaben durch den Auftraggeber entstehen.

§ 9 Transportleistungen

(1) Ist Lührs zusätzlich oder unabhängig von einem Güterumschlag auch mit einem Transport von Ladung mittels eines Schwimmkrans, eines Pontons oder eines anderen Transportmittels beauftragt (im Folgenden: „Transportleistungen“), so ist das Beladen, der Transport und das Entladen entsprechend der Auftragsbeschreibung geschuldet. Lührs schuldet dabei, sofern die Auftragsbeschreibung keine abweichende Vereinbarung enthält, nicht die Ladungssicherung, das Laschen und die Pallung der Ladung.

(2) Lührs steht es frei, vor Beginn und während der Transportleistungen einen anderen Kran, ein anderes Schiff oder sonstiges Transportmittel mit gleichen oder besseren Hebekapazitäten und technischen Spezifikationen für den Auftrag zu verwenden. Die Bedingungen des Auftrags bleiben ansonsten unverändert.

(3) Steht am Lade- oder Entladeort kein freier Liegeplatz zur Verfügung, trägt der Auftraggeber die Kosten für die Wartezeit, die Lührs hierdurch entstehen. Diese werden stündlich nach dem in der Auftragsbeschreibung genannten Satz berechnet.

(4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Besondere Gefahren

(1) Der Auftraggeber teilt Lührs mit, wenn die Dienstleistung im Zusammenhang mit feuergefährlicher, explosiver, radioaktiver oder sonst gefährlicher Ladung sowie Kampfmittelaltlasten (UXO) steht. Die Erbringung der Dienstleistung bedarf in diesen Fällen besonderer Vereinbarung. Sofern keine Mitteilung erfolgt, übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung dafür, dass keine entsprechende Ladung oder Kampfmittelaltlasten die Erbringung der Dienstleistung behindern.

(2) Erfordern die Bauart und/oder die Beladung des Anhangs oder sonstige Umstände der Erbringung der Dienstleistung besondere Vorsicht, hat außer den im vorstehenden Absatz genannten Gefahren die Crew des Anhangs oder der Auftraggeber selbst Lührs über die besonderen Umstände unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Hilfeleistung/Bergung

(1) Lührs kann trotz bestehender Leistungsverpflichtung ein gesondertes Entgelt für Bergelösungen verlangen, wenn sich eine solche Situation entwickelt (gem. §§ 570 ff. HGB).

(2) Lührs ist berechtigt, eine begonnene Leistungshandlung zu unterbrechen, um sich in Not befindlichen Personen oder Fahrzeugen Hilfe zu leisten. Lührs berücksichtigt in diesen Fällen die Sicherheit der von der Dienstleistung erfassten Fahrzeuge/Objekte, beispielsweise der Anhänge. Sofern durch die Hilfeleistung Verzögerungen bei der Erbringung der Dienstleistung entstehen, haftet Lührs gem. § 13 dieser AGB.

§ 12 Schadensfälle/Schadensfeststellung

(1) Erkennbare Schäden sind Lührs und den vor Ort befindlichen Mitarbeitern unverzüglich und vor dem Verlassen des Verantwortungsbereichs durch den Auftraggeber anzuzeigen.

(2) Wird ein Schaden festgestellt und gegenüber Lührs angezeigt, ist dieser unverzüglich gemeinsam mit dem Auftraggeber zu besichtigen. Wird der Schaden vor einer gemeinsamen Besichtigung durch den Auftraggeber beseitigt, gehen Unklarheiten und deren Folgen zu seinen Lasten.

(3) Führt die gemeinsame Besichtigung gemäß Abs. 2 nicht zu einer Einigung über Ursache, Art und Umfang des Schadens, bestellen die Parteien oder deren Versicherer einen gemeinsamen Sachverständigen. Kann keine Einigung über die Identität des gemeinsamen Sachverständigen erzielt werden, trifft die Industrie- und Handelskammer Hamburg dessen Auswahl. Beide Parteien sind berechtigt, an der Besichtigung des Schadens durch den gemeinsamen Sachverständigen teilzunehmen. Beide Parteien sind an die Begutachtung des gemeinsamen Sachverständigen nicht gebunden. Es steht beiden Parteien frei, das zuständige Gericht nach § 15 dieser AGB für die weitere Entscheidung über den Schaden anzurufen. Die Kosten eines gemeinsamen Sachverständigen werden entsprechend den von ihm ermittelten Verantwortungsbeiträgen getragen.

§ 13 Haftung/Anspruchsverjährung

(1) Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von Lührs ausgeschlossen. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, es sei denn, es handelt sich um eine schuldhaftige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden, wie beispielsweise Gewinn- oder Nutzungsausfälle, Mangelfolgeschäden sowie sonstige reine Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss umfasst nicht das Recht, sich mittels schriftlicher Erklärung bei Pflichtverletzungen von Lührs vom Vertrag zu lösen.

(2) Keine der Parteien haftet für Schäden, Kosten oder sonstige Ansprüche, die auf unvorhersehbaren und unvermeidbaren Umständen höherer Gewalt gem. § 2 (4) dieser AGB beruhen.

(3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt von den Haftungsbeschränkungen und der Abrede zur Verjährung von Ansprüchen unberührt.

(4) Bei Güterbeförderung, Güterumschlag und sonstigen Transportleistungen haftet Lührs nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung wird auf zwei Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung begrenzt, sofern nicht der gesetzliche Mindestbetrag der für diese Dienstleistung geltenden Haftungsbeschränkung höher ist.

(5) Die maximale Gesamthaftung von Lührs für grobe Fahrlässigkeit ist auf den Gesamtwert des Auftrags für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Schäden, einschließlich der mittelbaren Schäden, Mangelfolgeschäden und reinen Vermögensschäden, begrenzt.

(6) Die Schadensersatzansprüche gegen Lührs verjähren innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Schadens.

§ 14 Geistiges Eigentum

Lührs beansprucht und behält sich sämtliche Rechte an Ingenieursleistungen, Zeichnungen, Ladeplänen und sonstigen Produkten der Arbeit im Zusammenhang mit der Leistungserbringung unter dem jeweiligen Auftrag vor. Dem Auftraggeber stehen hieran kein Eigentum, keine Lizenzen oder sonstige Rechte zu. Eine Verwendung oder Veröffentlichung oder Weitergabe des geistigen Eigentums von Lührs durch den Auftraggeber ist unzulässig, soweit diese nicht im Rahmen dieses Auftrags zwingend erforderlich ist.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Für die Dienstleistung und diese AGB gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ausschließlich zuständiges Gericht für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Dienstleistung und diesen AGB ist das Landgericht Hamburg, Kammer für Handelssachen.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Soweit der Auftrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten. Dies gilt nur, wenn die betroffene Bestimmung nicht durch Gesetzesrecht gemäß § 306 Abs. 2 BGB ersetzt wird.